

Die Sozialversicherungen in der Schweiz

Stand 1. Januar 2016

www.libera.ch



LIBERA

Vorsorgeexperten

Impressum

Herausgeberin

Libera AG
Aeschengraben 10
Postfach
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 205 74 00
Fax +41 61 205 74 99

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 817 73 00
Fax +41 43 817 73 99

Redaktion und Bestellungen

Redaktion: Irmgard Germann, MA; Michael Gossmann, Aktuar SAV,
und Luzia Röthlin, MLaw.
Bestellungen: info@libera.ch, Telefon +41 43 817 73 00

Wir danken allen angefragten Bundes- und Kantonsbehörden für ihre
Unterstützung bei der Überarbeitung dieser Broschüre.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer
und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernimmt
die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 15. November 2015.

Copyright by Libera AG

Inhaltsverzeichnis

	1	Das Dreisäulenprinzip
AHVG	3	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IVG	6	Invalidenversicherung
ELG	7	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
BVG	8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Säule 3a	12	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
AVIG	14	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung
EOG	16	Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsversicherung
MVG	17	Militärversicherung
UVG	18	Unfallversicherung
KVG	19	Krankenversicherung
FamZG	20	Familienzulagen
ATSG	21	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	21	Bilaterale Abkommen
	22	Überblick über die Sozialversicherungen
	23	Rechtsquellen

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richten die Versicherungen Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, das heisst bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

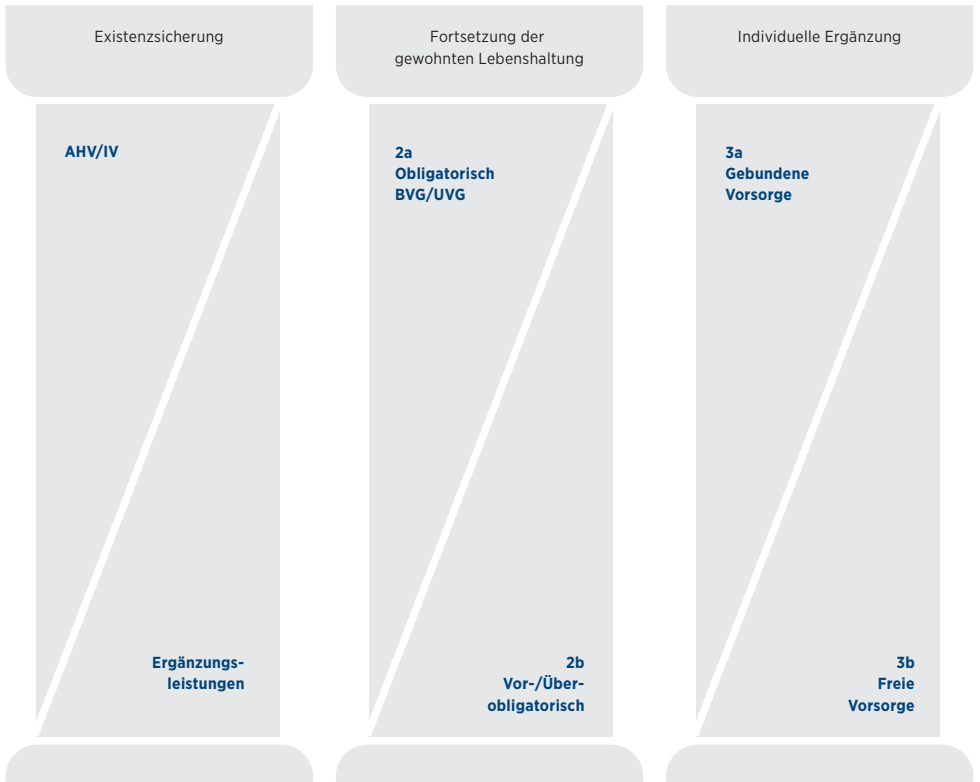
3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorge-sparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d. h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

1. Säule Staatliche Vorsorge

2. Säule Berufliche Vorsorge

3. Säule Private Vorsorge



Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindex angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2015 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen angepasst. Die nächste Anpassung ist für den 1. Januar 2017 vorgesehen.

Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums der Betagten und Hinterlassenen.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Unselbstständigerwerbende

Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf deren Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner

Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

Nichterwerbstätige

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nichterwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,40%
IV	1,40%
EO	0,45% (bis 31.12.2020)
Total	10,25%

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,125%).

Selbstständigerwerbende

AHV	7,80%
IV	1,40%
EO	0,45% (bis 31.12.2020)
Total	9,65%

Für Erwerbseinkommen

- von CHF 56'400 bis CHF 9400 gilt eine sinkende Skala von 9,155% bis 5,196%, mindestens aber CHF 478.
- unter CHF 9400 mindestens CHF 478 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens 478, höchstens 23'900.

Öffentliche Hand

Im Jahr 2014 wurden rund 24,9% der jährlichen Einnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Bundes und der Kantone, Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	Min. CHF	Max. CHF
Altersrente	14'100	28'200
beide Renten eines Ehepaares		42'300
Witwen-/Witwerrente	11'280	22'560
Waisen- und Kinderrente	5640	11'280
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8460	16'920
Hilflosenentschädigung (im Heim oder zu Hause) leicht/mittel/schwer	2820/7056/11'280	

Vorbezug oder Aufschieb der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8% und bei zwei Jahren 13,6%. Bei einem Aufschieb erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5%). Während des Aufschiebs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d. h. bezogen werden.

Ausblick

Altersvorsorge 2020: Der Ständerat als Erstrat hat die Reform beraten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt vom Verlauf der parlamentarischen Beratung ab und dürfte nicht vor 2019 zu erwarten sein.

Invalidenversicherung

Ziel und Zweck	(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.
Versicherte Personen	Siehe AHV (Seite 3).
Beitragsbemessungsgrundlage	Siehe AHV (Seite 3).
Finanzierung/Beiträge	Siehe AHV (Seite 4). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<p>Eingliederungsmassnahmen Medizinische und berufliche Massnahmen (u. a. Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe), Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.</p> <p>Invalidenrente, Invalidenkinderrente Invalidenrente 100 % in CHF: min. 14'100, max. 28'200 Invalidenkinderrente 40 %.</p>

Invaliditätsgrad	Anspruch auf
min. 40 %	Viertelsrente
min. 50 %	halbe Rente
min. 60 %	Dreiviertelsrente
min. 70 %	ganze Rente

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 5640 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 14'100 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 22'560 jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 1416 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 3528 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 5640 jährlich

Intensivpflegezuschlag für minderjährige Invalide zu Hause

min. 4 Stunden	CHF 5640 jährlich
min. 6 Stunden	CHF 11'280 jährlich
min. 8 Stunden	CHF 16'920 jährlich

Assistenzbeitrag

pro Stunde	CHF 32.90
pro Stunde, für besondere Pflege	CHF 49.40
höchstens pro Nacht	CHF 87.80

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und IV, die in der Schweiz wohnen.

Versicherungsleistungen **Geldleistungen**

Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

für Alleinstehende	CHF 19'290
für Ehepaare	CHF 28'935
für Waisen	CHF 10'080
für die ersten zwei Kinder je	CHF 10'080
für zwei weitere Kinder je	CHF 6720
für jedes weitere Kind	CHF 3360

Grundsätzlich werden diese Grenzwerte um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.

Sachleistungen

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung/Beiträge

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Gemeindestellen; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Office Cantonal des personnes âgées).

Ausblick

Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV oder IV sollen künftig gemäss einer Botschaft des Bundesrats mehr Geld für die Wohnungsmiete erhalten. Zudem sollen neu je nach Wohnregion verschiedene Höchstbeträge (Mietzinsmaxima) gelten. Der Nationalrat als Erstrat hat das Eintreten auf die Vorlage und das Vorziehen gegenüber der anstehenden Reform der Ergänzungsleistungen beschlossen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt vom Verlauf der parlamentarischen Beratung ab und dürfte nicht vor 2017 zu erwarten sein.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2016 beträgt 1,25%. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,25%.

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 21'150 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter).
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 81.20 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 24'675).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn

untere Grenze	CHF 21'150
obere Grenze	CHF 84'600

Koordinierter Lohn

untere Grenze	CHF 3525
obere Grenze	CHF 59'925

Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn

untere Grenze	CHF 81.20
obere Grenze	CHF 324.90

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF 94.75
----------------------------------	-----------

Koordinierter Tageslohn

untere Grenze	CHF 13.55
obere Grenze	CHF 230.15

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragsätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose beträgt 2,5 % des koordinierten Tageslohns und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und dem Arbeitslosenversicherungsfonds getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge: durchschnittlich zirka 16 % des versicherten Lohns bzw. zirka 10 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente

6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente

6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente

60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin ist dem Witwer/der Witwe gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung

Keine erstmalige Anpassung der im Jahr 2012 entstandenen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, da der September-Index 2015 niedriger ist als derjenige von September 2012. Nächste Anpassung frühestens per 1.1.2017 (für seit 2012 oder früher laufende Renten).

Wohneigentum

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,25%) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,25 %) zu verzinsen.

Scheidung

Hälftige Teilung der während der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistung.

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt.

Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2015	Stand 31. Dezember 2016
1962 und früher	242'717	252'519
1963	232'842	242'521
1964	222'951	232'506
1965	213'440	222'876
1966	203'685	212'999
1967	194'305	203'502
1968	184'159	193'229
1969	173'970	182'913
1970	164'173	172'993
1971	154'452	163'151
1972	145'105	153'686
1973	135'885	144'352
1974	127'020	135'376
1975	118'410	126'658
1976	110'131	118'276
1977	101'973	110'015
1978	94'128	102'072
1979	86'345	94'193
1980	78'734	86'487
1981	71'169	78'826
1982	63'787	71'352
1983	56'385	63'857
1984	49'180	56'563
1985	41'894	49'186
1986	34'751	41'953
1987	27'624	34'737
1988	20'602	27'627
1989	13'625	20'563
1990	6768	13'621
1991	0	6768

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung müssen zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Im Weiteren ist auch die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 60b BVV 2 zu beachten.

Ausblick

Altersvorsorge 2020: vorgesehen sind die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,0%, Anpassungen beim Koordinationsbetrag und den Grenzbeträgen des versicherten Lohns. Inkrafttreten: nicht vor 2019. Vorsorgeausgleich bei Scheidung: tritt voraussichtlich Mitte 2016 in Kraft.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Vorsorgeformen

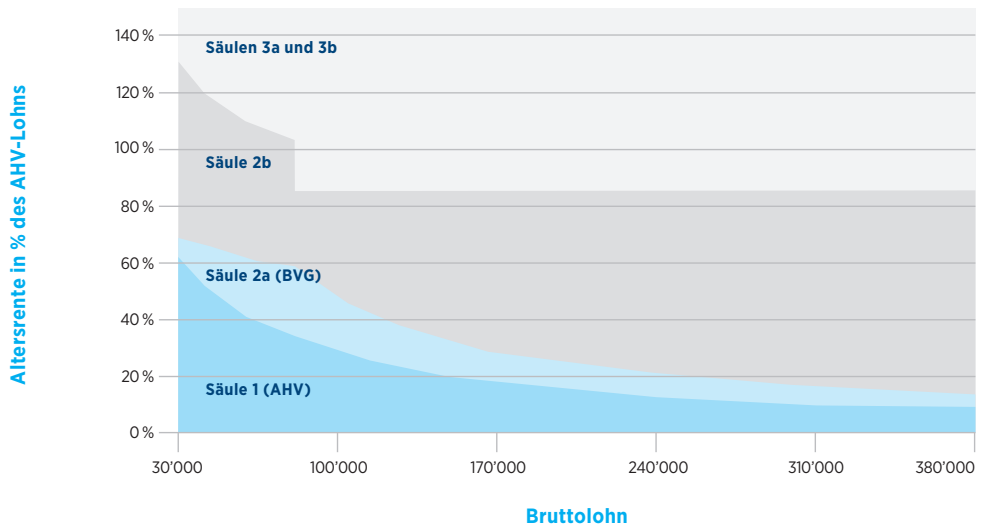
Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbstständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	CHF	20% des Erwerbseinkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4608	23'040
1991	4608	23'040
1992	5184	25'920
1993	5414	27'072
1994	5414	27'072
1995	5587	27'936
1996	5587	27'936
1997	5731	28'656
1998	5731	28'656
1999	5789	28'944
2000	5789	28'944
2001	5933	29'664
2002	5933	29'664
2003	6077	30'384
2004	6077	30'384
2005	6192	30'960
2006	6192	30'960
2007	6365	31'824
2008	6365	31'824
2009	6566	32'832
2010	6566	32'832
2011	6682	33'408
2012	6682	33'408
2013	6739	33'696
2014	6739	33'696
2015	6768	33'840
2016	6768	33'840

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus, kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)



In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

Ziel und Zweck	Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
Versicherte Personen	Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.
Beitragsbemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">- Regulärer Beitrag: AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200.- Solidaritätsbeitrag: Lohnanteile ab CHF 148'200.
Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Lohnanteile, auf denen der Solidaritätsbeitrag erhoben wird, und Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.
Finanzierung/Beiträge	Jeweils jährlich 2,2% vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200 und 1% der Lohnanteile ab CHF 148'200 des AHV-pflichtigen Lohns (Solidaritätsbeitrag); je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.
Ausnahmen der Beitragspflicht	<ul style="list-style-type: none">- In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten.- Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres.- Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen.- Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Versicherungsleistungen **Arbeitslosenentschädigung**

Höhe:

- (Volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht.
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:

- Max. 200 Taggelder (TG) (mindestens 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder).
- Max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre).
- Max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit).
- Max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %).
- Max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0 - 120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12'350 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse).
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen.
- Spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Erwerbbersatzordnung/ Mutterschaftsversicherung

Ziel und Zweck

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u. a. während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO) und der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung).

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 3).

Finanzierung/Beiträge

Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 21 bis CHF 1050 im Jahr.

Anspruchsberechtigte

Mutterschaftsentschädigung

- Bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen.
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten.
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder Taggeld erhalten.

Versicherungsleistungen

Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand und Erwerbstätigkeit) in CHF/Tag:

Erwerbstätige (E)	62 – 196	
E im Gradänderungsdienst	111 – 196	
Nichterwerbstätige (NE)	62	
NE im Gradänderungsdienst	111	
Durchdiener in der Grundausbildung	62	
Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung		siehe E/NE
Durchdiener-Kader in der Grundausbildung	62	
Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung	91	mindestens, siehe E/NE
Kinderzulagen (in CHF je Kind)	20	
Gesamtentschädigung E/NE (max. in CHF/Tag):	245/123	(172 im Gradänderungsdienst)
Zulage für Betreuungskosten (in CHF/Tag)	20 – 67	effektive Kosten
Betriebszulage (in CHF/Tag)	67	

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft.
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196/Tag.

Militärversicherung

Die Renten der Militärversicherung wurden am 1. Januar 2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (+1,0 % bzw. +0,8 % bei Versicherten vor dem AHV-Rentalter). Die nächste Anpassung findet frühestens auf den 1. Januar 2017 statt.

Ziel und Zweck	Haftung für Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit des Versicherten und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen.
Versicherte Personen	Personen, die für den Bund persönliche Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen. Versichert sind Militär- und Zivildienst sowie Dienst im Zivilschutz, Einsätze des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, friedenserhaltende Aktionen und Gute Dienste des Bundes.
Finanzierung/Beiträge	Die Kosten werden durch den Bund getragen, soweit sie nicht durch Prämien von Versicherten und durch Regresseinnahmen gedeckt sind.
Versicherter Lohn	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 150'918 pro Jahr.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<p>Wichtigste Sachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilbehandlungen (ambulant, stationär und teilstationär). - Hilfsmittel. - Eingliederungsmassnahmen. - Reise- und Bergungskosten. <p>Wichtigste Geldleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit (80 % des versicherten Lohns). - IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80 % des versicherten Lohns). - Hinterlassenenleistungen (in % des versicherten Lohns): Ehegattenrente (40); Rente für den geschiedenen Ehegatten (20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25); Elternrente (max. je 20). - Integritätsschadenrente: nach Schwere des Schadens in % des Jahresrentenansatzes (derzeit im Grundsatz CHF 20'940).
Ausblick	Der Bundesrat hat im Oktober 2010 den Bericht über die Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur Revision des Militärversicherungsgesetzes (MVG) zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Revision des MVG zu sistieren, bis die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) vom Parlament genehmigt worden ist.

Unfallversicherung

Ziel und Zweck	Ausgleich wirtschaftlicher Folgen von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen sowie Unfallverhütung.
Versicherte Personen	<p>Obligatorisch Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.</p> <p>Freiwillig Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.</p>
Beitragsbemessungsgrundlage	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200 pro Jahr, CHF 12'350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.
Versicherter Lohn	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200.
Finanzierung/Prämien	<p>Berufsunfallversicherung Zu Lasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).</p> <p>Nichtberufsunfallversicherung In der Regel zu Lasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.</p>
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<p>Wichtigste Sachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilbehandlungen (ambulant und stationär). - Hilfsmittel. - Reise-, Transport- und Rettungskosten. <p>Wichtigste Geldleistungen (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggelder (max. 80). - IV-Rente (bei voller Invaldität max. 80) oder Abfindung. - Hinterlassenenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25). - Hilflosenentschädigung: monatlich CHF 812 – 2436. - Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148'200.
Ausblick	Die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung wurde von beiden Räten angenommen (Verhinderung von Überentschädigung, Koordination mit der beruflichen Vorsorge, Verankerung der Unfallversicherung arbeitsloser Personen). Die Referendumsfrist endet am 14. Januar 2016.

Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigen 2016 die Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Durchschnitt um 4,0%. Auf der Website des BAG (www.priminfo.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigten Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Ziel und Zweck	Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.
Versicherte Personen	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
Finanzierung/Beiträge	<p>Beiträge der Versicherten</p> <p>Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.</p> <p>Kostenbeteiligung</p> <p>Franchise: Fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1000, 1500, 2000 und 2500. Selbstbehalt: 10% bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.</p>
Prämienreduktion durch	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl einer höheren Franchise. - Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell. - Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Ärztliche und chiropraktische Leistungen; Leistungen der Komplementärmedizin (provisorisch vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017). - Präventionsmassnahmen. - Besondere Leistungen bei Mutterschaft. - Zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt). - Beiträge an Transport- und Rettungskosten. - Analysen und Arzneimittel.
Ausblick	Die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) soll per 1. Januar 2017 dahingehend geändert werden, dass die Anzahl der wählbaren Franchisen und die Prämienrabatte reduziert werden.

Familienzulagen

Ziel und Zweck	Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.
Anspruchsberechtigte	Personen, die in der AHV obligatorisch versichert sind, und Personen, die von einem in der AHV beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt werden.
Mindestansätze	Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, in Kraft seit 1. Januar 2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none">- eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre.- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren.
Familienzulagen in der Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltszulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte/hauptberuflich selbstständige Äpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.
Kantonale Familienzulagen	Die kantonalen Ansätze der für 2016 ausgerichteten Zulagen können auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch/themen/zulagen) eingesehen werden.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer/der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft wurde durch die Erweiterung der Europäischen Union vom 1. Juli 2013 nicht auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind deshalb in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien nicht anwendbar.

Der erleichterte Zugang von kroatischen Staatsangehörigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt ab dem 1. Juli 2014 ändert nichts an den bilateralen Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Bis zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens bleibt das bestehende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 84'600 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,4 % Selbstständigerwerbende 7,8 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen der AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 24'675, minimal CHF 3525	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2% für Lohnbestandteile bis CHF 148'200; 1% für Lohnbestandteile ab CHF 148'201 (Solidaritätsbeitrag)	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,45 % Selbstständigerwerbende 0,45 % (bis 31. Dezember 2020)	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
MVG	Maximal CHF 150'918	Bund, soweit nicht durch Versichertenprämien und Regress-einnahmen gedeckt	Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z. B. Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterlassenenleistungen, Invaliden- und Integritätschadenrente)
UVG	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z. B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/ FLG		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AViG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	25.06.1982
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung	19.06.1992
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952

Die Libera ist eine führende schweizerische Anbieterin für die Beratung und Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen. Zu den Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Rechtsberatung, Leitung der Pensionskassenverwaltung, technische und administrative Verwaltung, Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards und Investment Consulting.

Libera AG

Aeschengraben 10, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. + 41 61 205 74 00, Fax + 41 61 205 74 99
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. + 41 43 817 73 00, Fax + 41 43 817 73 99